

V E R T R A G

Zwischen

- | | | |
|-------------------------|---|--------------------|
| 1) John W. Lennon |) | |
| 2) James Paul McCartney |) | als Gruppe genannt |
| 3) George Harrison |) | The Beatles |
| 4) Peter Best |) | |

wohnhaft

- 1) 251 Manlove Ave., Woolton 25, Liverpool
- 2) 20 Forthlin Rd., Liverpool 18
- 3) 25 Upton Green Speke, Liverpool 24
- 4) 8 Haymans Green, Liverpool 12

nachstehend "Gruppe" genannt,

und

der BERT KAENPFERT PRODUKTION

Hamburg, Inselstr. 4

nachstehend "Produktion" genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Dauer und Gegenstand

Dieser Vertrag tritt am 1.7.1961 in Kraft und gilt bis zum 30.6.1962. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht von einer der Parteien drei Monate vor Ablauf einer Vertragsperiode gekündigt wird.

Gegenstand dieses Vertrages ist das Recht, Schallaufnahmen mit Darbietungen der Gruppe auszuwerten. Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Gruppe, während der Vertragsdauer Titel zur Herstellung von Schallaufnahmen vorzutragen. Die aufzunehmenden Titel sollen im beiderseitigen Einvernehmen ausgewählt werden; kommt eine Einigung nicht zustande, so trifft die Produktion die Auswahl.

Die Gruppe steht dafür ein, daß sie das Recht an ihrem persönlichen Vortrag der unter diesen Vertrag fallenden Schallaufnahmen niemandem übertragen hat und durch keine anderweitigen Bindungen gehindert ist, diesen Vertrag abzuschließen und zu erfüllen. Insbesondere wird sie bei der gemeinsamen Auswahl der Titel darauf

§ 12 RECHT UND GERICHTSSTAND

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Klauseln wirksam.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Für die Auslegung dieses Vertrages ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

....., den Hamburg, den

J.W. Lennon **BERT KAEMPFERT PRODUKTION**

James Paul McCartney

George Harrison

Peter Best

.....

.....